

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Aufforderung zur Einreichung von Projektanträgen im Vorhabensbereich Inklusionsassistent für Schulen zur Lernförderung in öffentlicher und freier Trägerschaft

Vom 2. August 2017

Mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds werden Vorhaben gefördert, mit denen durch den Einsatz von Inklusionsassistenten Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an Schulen zur Lernförderung und an Förderschulzentren im Schulteil mit dem Förderschwerpunkt Lernen unterstützt werden. Mit der Begleitung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Inklusionsassistenten soll ihnen eine zusätzliche Hilfe bereitgestellt werden, die es ihnen ermöglicht, die Schule erfolgreich zu absolvieren und den ihnen höchstmöglichen Schulabschluss zu erreichen.

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Teil II Buchstabe E der SMK-ESF-Richtlinie 2014 – 2020 vom 16. November 2015 (SächsABl. S. 1605), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 14. Dezember 2015 (SächsABl. SDR. S. S 407). Die inhaltlichen Anforderungen wie auch die Anforderungen an die Qualifikation der Inklusionsassistenten und eine Übersicht mit den Schulen in öffentlicher Trägerschaft, die für den Einsatz eines Inklusionsassistenten in Betracht kommen, sind in dem entsprechenden Förderbaustein der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – zum Inklusionsassistenten aufgeführt. Dieser ist einsehbar unter www.sab.sachsen.de.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die
Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (Sitz: Leipzig)
Geschäftsadresse:
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-1015
www.sab.sachsen.de

Dresden, den 2. August 2017

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle hierzu beraten zu lassen und entsprechende Förderanträge einzureichen.

Stichtag für die Beantragung von Vorhaben zum Inklusionsassistenten für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis Ende des Schuljahres 2020/2021 ist der 16. Oktober 2017. Es handelt sich um eine Ausschlussfrist, verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Die Bewertung der Anträge erfolgt nach folgenden Kriterien mit der angegebenen Gewichtung:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent),
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent),
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent),
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent).

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz,
 - Gleichstellung von Frauen und Männern,
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
Reimann
Referent